

STELLUNGNAHME

zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;

Geschäftszahl: BMASGK-433.001/0004-VI/B/7/2019

Wien, am 29. März 2019

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:

„Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen“ - § 12b: Der neue Paragraph 12b sieht vor, dass Schlüsselkräfte unter 30 Jahren künftig für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt, das mindestens 40 vH oder, sofern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 50 vH der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, nachweisen müssen. Die uniko unterstützt diese Herabsetzung des Mindestgehalts für Schlüsselkräfte.

Die uniko tritt dafür ein, auch möglichst viele Absolvent_innen ihrer Mitgliedsuniversitäten langfristig in Österreich zu halten. Diese Personen sind bestens integriert, sprechen hervorragend Deutsch und haben durch ihre Hochschulbildung Qualifikationen erworben, die sie über eine Anstellung wieder in den österreichischen Arbeitsmarkt einbringen (könnten).

Leider ist dies derzeit nur sehr eingeschränkt der Fall: Im Studienjahr 2017/18 schlossen 1.941 Personen aus Drittstaaten ein Universitätsstudium ab. Gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik wurden im Kalenderjahr 2018 jedoch nur 40 Erstaufenthaltstitel und 363 Zweckänderungen auf die Rot-Weiß-Rot-Karte „Studienabsolvent“ erteilt. Daraus lässt sich

STELLUNGNAHME

schließen, dass die existierende Gehaltsgrenze – wie im Vorblatt für die sonstigen Schlüsselkräfte angemerkt – im Vergleich zu den realen Lohnverhältnissen als zu hoch angesetzt ist. Dies gilt umso mehr für die Gruppe der Studienabsolvent_innen, die nach dem Studium zumeist erstmals in einen Vollzeitberuf einsteigen.

Studienabsolvent_innen müssen nach geltender Rechtslage nach wie vor 45 vH der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen nachweisen, um die Rot-Weiß-Rot Karte „Studienabsolvent“ zu erhalten. Aus den genannten Gründen schlägt die uniko vor, das Mindestgehalt für Studienabsolvent_innen analog zu jenem der Schlüsselkräfte auf 40 vH der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage zuzüglich Sonderzahlungen anzupassen.

Die uniko ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Begutachtungsverfahren.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin